

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn W in H
2. des Herrn S in H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt R in H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Parl. Staatssekretär E MdB und den Stellv. Landesvorsitzenden Herrn F MdB in H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Überprüfung von Satzungsbestimmungen (hier: Beiladung des Generalsekretärs der CDU, Zulassung parteiloser Beistände und Verfahrensbevollmächtigter sowie Öffentlichkeit der Parteigerichtsbarkeit) hat das Bundesparteigericht der CDU am 25. Februar 1991 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.  
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.  
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt  
Manfred Walther

Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Carl L. Sträter

Richter am Kreisgericht  
Frank Strohscher

Vorsitzender Richter am Verwaltunggerichtshof i.R.  
Dr. Günter Wiechens

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Landesparteigerichts der CDU H vom 23. Juni 1989/12. Juli 1989 (HH-LPG 3/89) wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

### I.

Die Antragsteller erstreben seit längerem eine Abänderung sowie Neufassung der Satzung des Landesverbandes der CDU [in H]. Den Antragstellern war bekannt, daß von dem Landesverband - dem Antragsgegner - eine Satzungscommission eingesetzt war und in den Kreisverbänden Vorschläge erarbeitet werden konnten. Sie versuchten daher seit Anfang 1989, in Arbeitskreisen ihrer jeweiligen Ortsverbände Änderungsvorschläge einzubringen. Dabei kamen sie zu der Überzeugung, daß die damals geltende Satzung dem Bundesstatut der CDU widerspreche, die führenden Funktionsträger des Antragsgegners aber offensichtlich nicht bereit seien, die Satzung grundsätzlich zu überarbeiten, obwohl das in den letzten zwölf Jahren schon öfters in Satzungscommissionen verlangt worden sei. Es müsse daher sofort eine rechtliche Klärung über die Wirksamkeit einer großen Zahl von Satzungsbestimmungen herbeigeführt werden; nur dann sei eine grundlegende Überarbeitung der Satzung gewährleistet.

Am 23. Mai 1989 haben die Antragsteller das Landesparteigericht der CDU in H angerufen und die Feststellung begehrt, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, die Landessatzung in 26 im einzelnen aufgeführten Punkten abzuändern und die Neufassung der Satzung dabei insgesamt an das Statut der Bundespartei anzupassen. Den Antragstellern ist es mit ihren Änderungsanträgen insbesondere um folgendes gegangen: die Organisation in Orts- und Kreisverbänden, die Aufnahme und Führung der Mitglieder einschließlich nichtdeutscher Bewerber, die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen und deren Durchführung, die Eingriffsrechte höherer Organe, das Rede- und Antragsrecht, die Verfahrensregeln zur Aufstellung von Kandidaten sowie die Anwendung der Parteigerichtsordnung und anderes mehr.

Die Antragsteller haben in dem Hauptverfahren (HH-LPG 3/89) neben den Feststellungsanträgen noch drei Verfahrensanträge gestellt: nämlich Beiladung des Generalsekretärs der CDU, Zulassung parteiloser Beistände und Verfahrensbevollmächtigter sowie Öffentlichkeit des Parteigerichtsverfahrens (= BPG 7/89).

Außerdem haben die Antragsteller zugleich mit den Feststellungsanträgen aus dem Hauptverfahren auch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt (HH-LPG 2/89 = BPG 5/89).

Das Landesparteigericht hat die drei im Rahmen des Hauptverfahrens gestellten Verfahrensanträge durch drei Beschlüsse vom 23. Juni 1989 bzw. 12. Juli 1989 abgelehnt.

Die Antragsteller haben gegen die am 09. November 1989 zugestellten Beschlüsse am 08. Dezember 1989 Beschwerde eingelegt und die drei Verfahrensanträge unter Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens weiter verfolgt.

Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten und hat ausgeführt: Die Beschwerde sei unzulässig, da die Verfahrensbeschlüsse des Landesparteigerichts nicht gesondert angefochten werden könnten. Einer Beiladung des von dem Verfahren unterrichteten Generalsekretärs bedürfe es nicht; der Generalsekretär könne sich jederzeit kraft Amtes einschalten. Die Regelung über die Zulassung von Verfahrensbevollmächtigten, die gemäß § 18 Abs. 2 PGO ja Ausnahmen zulasse, sei höchstrichterlich mehrfach bestätigt und auch vom Bundesparteigericht nicht beanstandet worden. Nichts anderes gelte auch für die Frage der Öffentlichkeit des Parteigerichtsverfahrens.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt und im übrigen ergänzend auch auf den unter dem gleichen Datum ergangenen Beschluß in dem zwischen den Beteiligten anhängigen Verfahren BPG 5/89 verwiesen.

## II.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben; sie ist unzulässig. Gegen die im vorliegenden Verfahren getroffenen verfahrensrechtlichen Zwischenentscheidungen des Landesparteigerichts ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht nicht statthaft.

Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies setzt jedoch voraus, daß es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-)Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO in Verbindung mit § 146 Abs. 2 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüberhinaus gemäß § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO, die mit einer entsprechenden Regelung in § 567 Abs. 3 ZPO übereinstimmt. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nicht mit der Beschwerde an das jeweilige Bundesgericht angefochten werden, sondern vielmehr nur - soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen - mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. der Revisionsbeschwerde. Daraus folgt, daß nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht gegeben ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache

vorausgehen, ist eine Beschwerde an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft; das gilt sowohl für Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren als auch für Zwischenentscheidungen zu Verfahrensfragen. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes tritt durch diese Verfahrensregelung nicht ein; sämtliche Anfechtungs- oder Verteidigungsgründe können im Hauptverfahren geltend gemacht werden. Die in § 37 Abs. 2 PGO sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

Die Beschwerde der Antragsteller ist somit unzulässig und daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.